

Faunistischer Fachbeitrag für das Bebauungsplangebiet „Wolfswinkel“ in der Stadt Storkow - Landkreis Oder-Spree -



Berlin, September 2020

**Faunistischer Fachbeitrag für das
Bebauungsplangebiet „Wolfswinkel“
in der Stadt Storkow
- Landkreis Oder-Spree -**

**Auftraggeber: Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info**

**Faunistischer Fachbeitrag für das Bebauungsplangebiet „Wolfswinkel“
in der Stadt Storkow – Landkreis Oder-Spree**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Bebauungsplangebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	7
4.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	10
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	10
4.1.1.	Einleitung	10
4.1.2.	Nachweise	10
4.1.3.	Schutz und Gefährdung	12
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	12
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	13
4.2.1.	Einleitung	13
4.2.2.	Artenspektrum	13
4.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	17
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	17
4.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	18
4.3.1.	Einleitung	18
4.3.2.	Nachweise	19
4.3.3.	Schutzmaßnahmen	19
5.	Staatenbildende Waldameisen <i>Formica spec.</i>	20
6.	Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes	7
Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	11
Tabelle 3: Innerhalb des B-Plangebietes nachgewiesene Vogelarten	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplangebietes „Wolfswinkel“	6
Abb. 2:	Zufahrt von der Straße „Am Wolfswinkel“	6
Abb. 3:	Kiefernbestand auf der Fläche	6
Abb. 4:	Grundstücksgrenze mit Kegelbahn im Nordosten	7
Abb. 5:	Spielplatz im Kiefernbestand	7
Abb. 6:	Grenze des B-Plangebietes im Südosten	7

Abb. 7:	Östliche Begrenzung des B-Plangebietes	7
Abb. 8:	Gebäude im Kiefernbestand im westlichen Bereich des B-Plangebietes	7
Abb. 9:	Grundstücksgrenze entlang der Straße „Wolfswinkel“	7
Abb. 10:	Aufnahmen vom 08. Juli	9
Abb. 11:	Aufnahmen vom 11. August	9
Abb. 12:	Aufnahmen vom 20. August	9
Abb. 13:	Aufnahmen vom 07. September	9
Abb. 14:	Vorhandene Gebäude	11
Abb. 15:	Blick in eine Garage	11
Abb. 16:	Screenshot der Rufaufnahmen der Fledermäuse vom 11. August 2020	12
Abb. 17:	Darstellung der Brutvogelreviere und weiterer Arten	16
Abb. 18:	Lebensraum der Zauneidechse südlich des B-Plangebietes	19
Abb. 19:	Lebensraum der Zauneidechse südwestlich des B-Plangebietes	19
Abb. 20 u. 21:	Im B-Plangebiet vorhandene Ameisenhügel	20
Anhang – Begriffsbestimmungen		23

Faunistischer Fachbeitrag für das Bebauungsplangebiet „Wolfswinkel“ in der Stadt Storkow – Landkreis Oder-Spree

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) „Wolfswinkel“ in der Stadt Storkow wurden Erfassungen von Fledermausquartieren, der Brutvögel sowie weiterer europarechtlich geschützter Arten beauftragt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf der Fläche sollen weitere Grundstücke mit Einfamilienhausbebauung entwickelt werden.

2. Charakterisierung des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt im Osten der Stadt Storkow zwischen der Straße „Wolfswinkel“ im Osten und einer westlich angrenzenden Ferien- bzw. Bungalow-siedlung, die an den Großen Storkower See angrenzt. Durch das B-Plangebiet führt die Zufahrt zur Feriensiedlung. Das B-Plangebiet wird von einem lockeren Altkiefernbestand geprägt. Unter den Kiefern sind einige Flachbauten, die u. a. als Garagen, Lagerräume und Kegelanlage genutzt werden sowie Parkflächen im südlichen Randbereich. Im östlich der Zufahrt gelegenen Kiefernbestand befinden sich Spielgeräte, ein Sandkasten u. ä. Freizeiteinrichtungen, die von den Besuchern der angrenzenden Feriensiedlung genutzt werden.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.

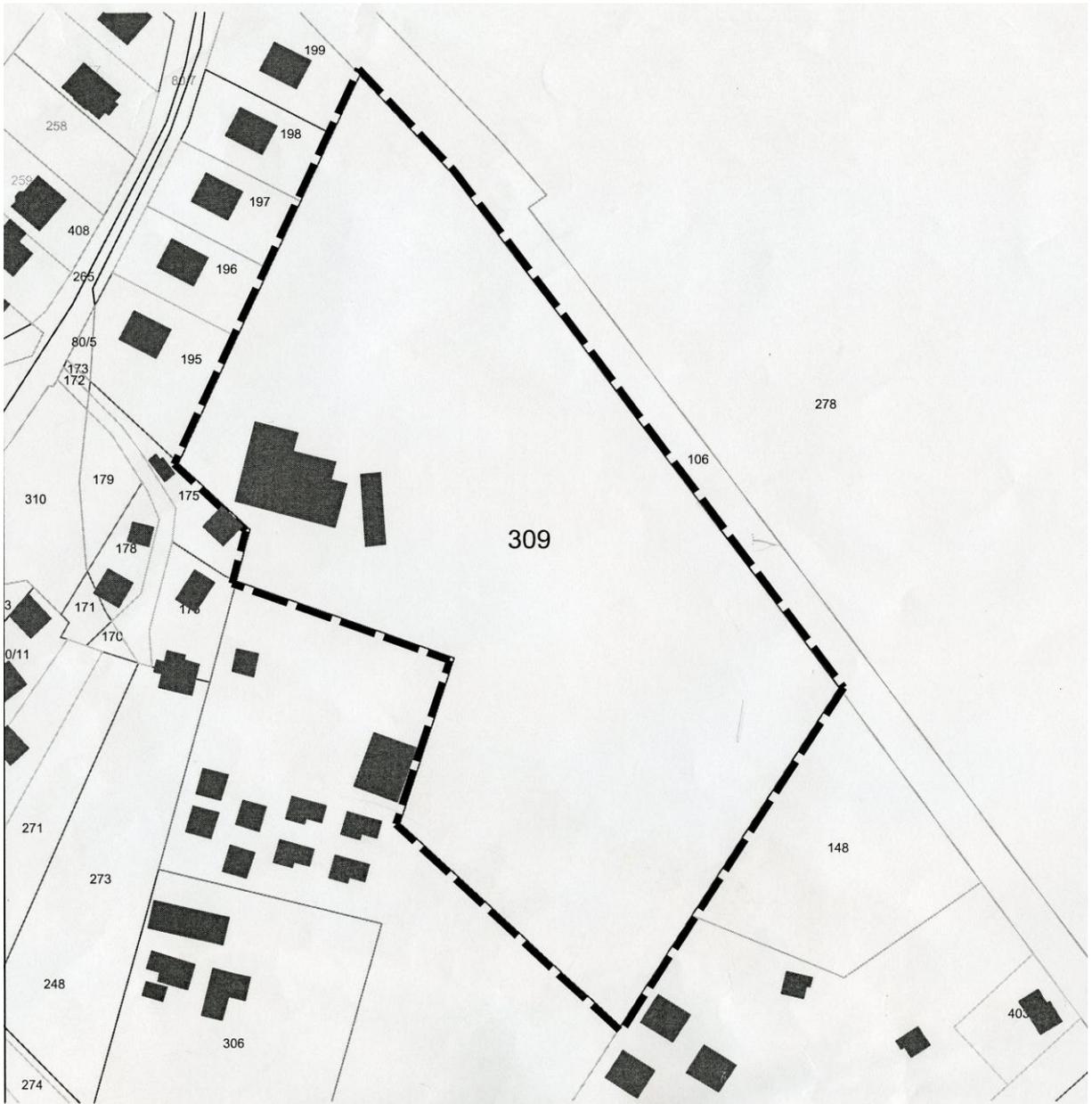


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes „Wolfswinkel“



Abb. 2: Zufahrt von der Straße „Am Wolfswinkel“ Abb. 3: Kiefernbestand auf der Fläche



Abb. 4: Grundstücksgrenze mit Kegelbahn im Nordosten



Abb. 5: Spielplatz im Kiefernbestand



Abb. 6: Grenze des B-Plangebietes im Südosten



Abb. 7: Östliche Begrenzung des B-Plangebietes



Abb. 8: Gebäude im Kiefernbestand im westlichen Bereich des B-Plangebietes



Abb. 9: Grundstücksgrenze entlang der Straße „Wolfswinkel“

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 17. April und 07. September 2020 erfolgten bisher 14 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes

Datum	Uhrzeit	Erfassungen
17. April	06.50 bis 07.40 Uhr	Brutvögel
27. April	06.45 bis 07.50 Uhr	Brutvögel
04. Mai	08.35 bis 10.25 Uhr	Brutvögel
14. Mai	07.20 bis 08.15 Uhr	Brutvögel

	11.30 bis 13.05 Uhr	Reptilien
02. Juni	18.05 bis 19.20 Uhr 19.45 bis 20.30 Uhr	Reptilien Brutvögel
15. Juni	06.10 bis 07.15 Uhr	Brutvögel
25. Juni	07.40 bis 09.20 Uhr	Brutvögel, Reptilien
08. Juli	18.10 bis 23.10 Uhr	Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse
11. August	20.25 bis 23.15 Uhr	Fledermäuse
14. August	17.05 bis 18.25 Uhr	Reptilien
20. August	20.20 bis 22.35 Uhr	Fledermäuse
31. August	12.10 bis 13.20 Uhr	Reptilien
07. September	19.35 bis 22.00 Uhr	Fledermäuse

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume nach Baumhöhlen und die Gebäude nach Fortpflanzungs- und Lebensstätten bzw. Hinweise darauf, wie Nester, Exkrememente, Anflugspuren oder generell geeignete Strukturen abgesehen.

Am 14. Mai und 25. Juni wurden alle begehbaren Bereiche der Gebäude mittels eines Scheinwerfers nach Fledermäusen oder Hinweise auf eine Quartiernutzung, wie An- und Abflugspuren, Exkrememente am Boden und an Wänden, Nahrungsreste.

An den Tagen 08. Juli, 11. und 20. August sowie 07. September erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung: Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009) und ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) sowie im direkten Vergleich vor Ort mittels BatLib der Fa. Elekon AG.

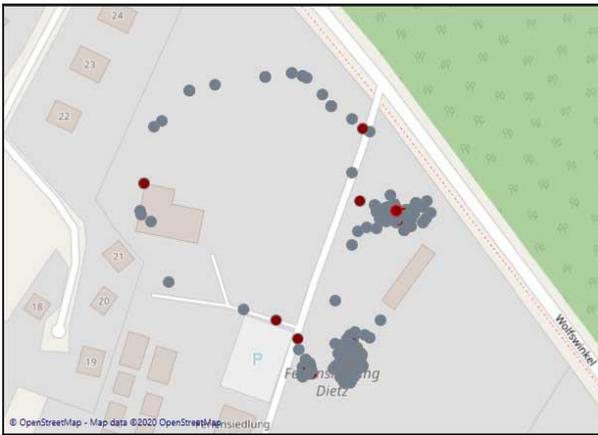


Abb. 10: Aufnahmen vom 08. Juli

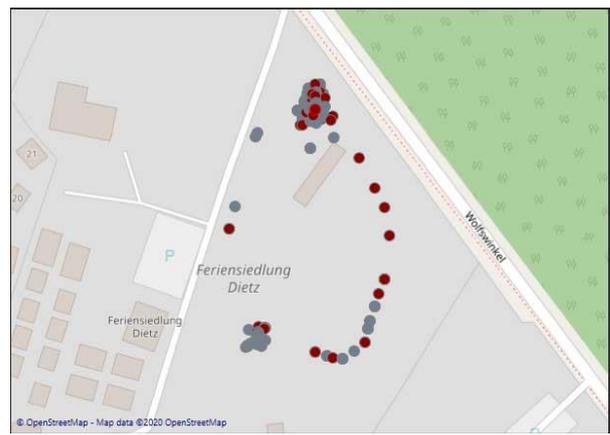


Abb. 11: Aufnahmen vom 11. August



Abb. 12: Aufnahmen vom 20. August



Abb. 13: Aufnahmen vom 07. September

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während 8 Begehungen im Zeitraum von 17. April bis 08. Juli 2020 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Wegen der geringen Größe und vor allem strukturellen Ausstattung des B-Plangebietes und der damit verbundenen geringen Anzahl von revieranzeigenden Merkmalen wurden alle Beobachtungen während einer Begehung mit einer unterschiedlichen Farbe in eine Karte eingetragen und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 6mal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1). Die vorhandenen Saumbereiche im Norden und Osten des B-Plangebietes entsprechen eingeschränkt den Lebensraumsansprüchen der Zauneidechse (siehe Abb. 4, 6, 7 u. 9).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das waren vor allem die Saumbereiche entlang der B-Plangrenzen im Osten und Norden. Die späten Termine ab August 2020 dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

4. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Nachweise

Quartiere

Es wurde kein Quartier nachgewiesen bzw. Hinweise auf ein Fledermausquartier gefunden. Baumhöhlen sind in den Kiefern nicht vorhanden, was u. a. durch das Fehlen von Höhlenbrütern unterstrichen wird (siehe Abschn. 4.2.2.). In bzw. an den vorhandenen Gebäuden erfolgten ebenfalls keine Nachweise. Da nicht alle Gebäude abgesucht werden konnten und es jederzeit zu einer Nutzung als Fledermausquartier kommen kann ist die in Abschn. 4.1.4. beschriebene Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.



Abb. 14: Vorhandene Gebäude



Abb. 15: Blick in eine Garage

Detektoraufnahmen

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten 6 Arten. Quartiere der Arten werden in den umliegenden Altbaumbeständen und ggf. älteren Gebäuden mit Quartierpotenzial gesehen.

Es wurde eine Nutzung des B-Plangebietes als Jagd- und Nahrungsgebiet durch Fledermäuse festgestellt.

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	G	§§
2.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
3.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jagdgebiet	D	X	D	§§
4.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Jagdgebiet	D	X/3	*	§§
5.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Jagdgebiet	D	X/4	*	§§
6.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

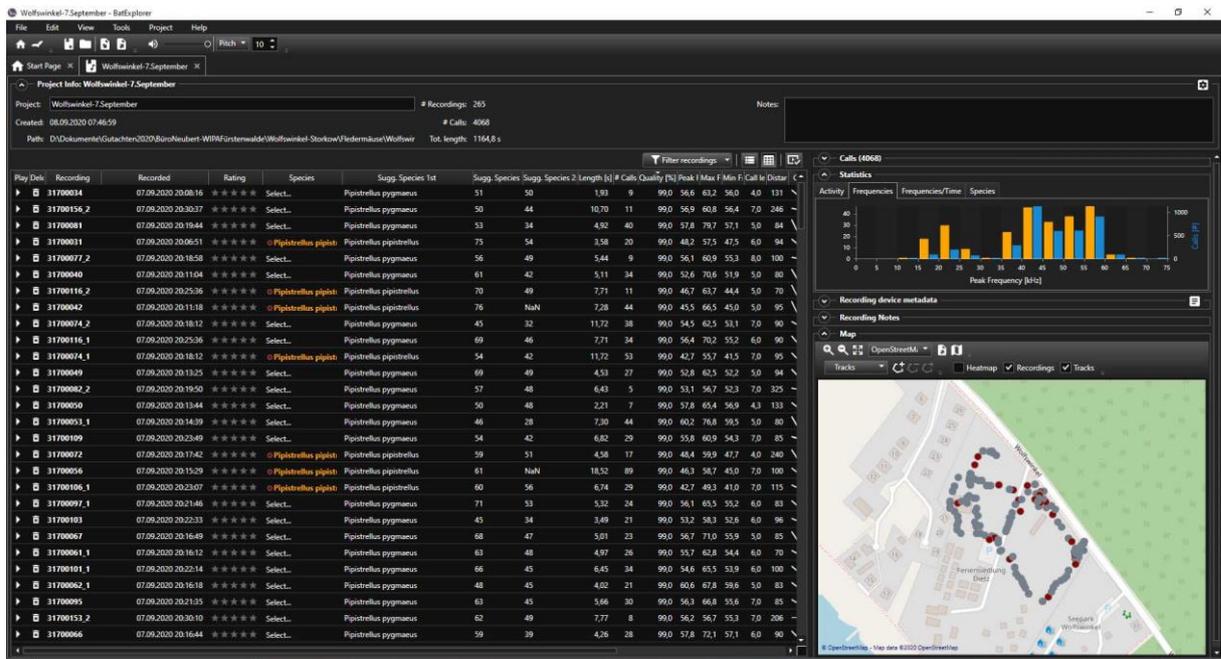


Abb. 16: Screenshot der Rufaufnahmen der Fledermäuse vom 08. September 2020

4.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2009).

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen können sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

4.2. Brutvögel *Aves*

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 5 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes kartiert. Die geringe Artenzahl muss mit der Strukturarmut des B-Plangebietes (Kiefernforst) und der Nutzung als Ferienanlage begründet werden.

Mindestens 10 weitere Arten siedeln in den angrenzenden strukturreicheren und Nistkästen aufweisenden Grundstücken im Westen. Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 17.

Tabelle 3: Innerhalb des B-Plangebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
2.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
4.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Rs	+2	Bu	§	1	1		
6.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
7.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1	+2	Ba	§	1	1		
8.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Rs	0	Bu	§	1	1		
9.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rs	+1	Bo	§	1	1		
10.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Rs	-1	Hö	§	2a	3		3
11.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1+Rs	-1	Ni	§	2a	3		
12.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rs	0	Hö/Ni	§	1	1		V
13.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	0	Ba	§	1	1		
14.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
15.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Rs	-2	Bu	§	1	1	V	

Legende:

Status

1 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

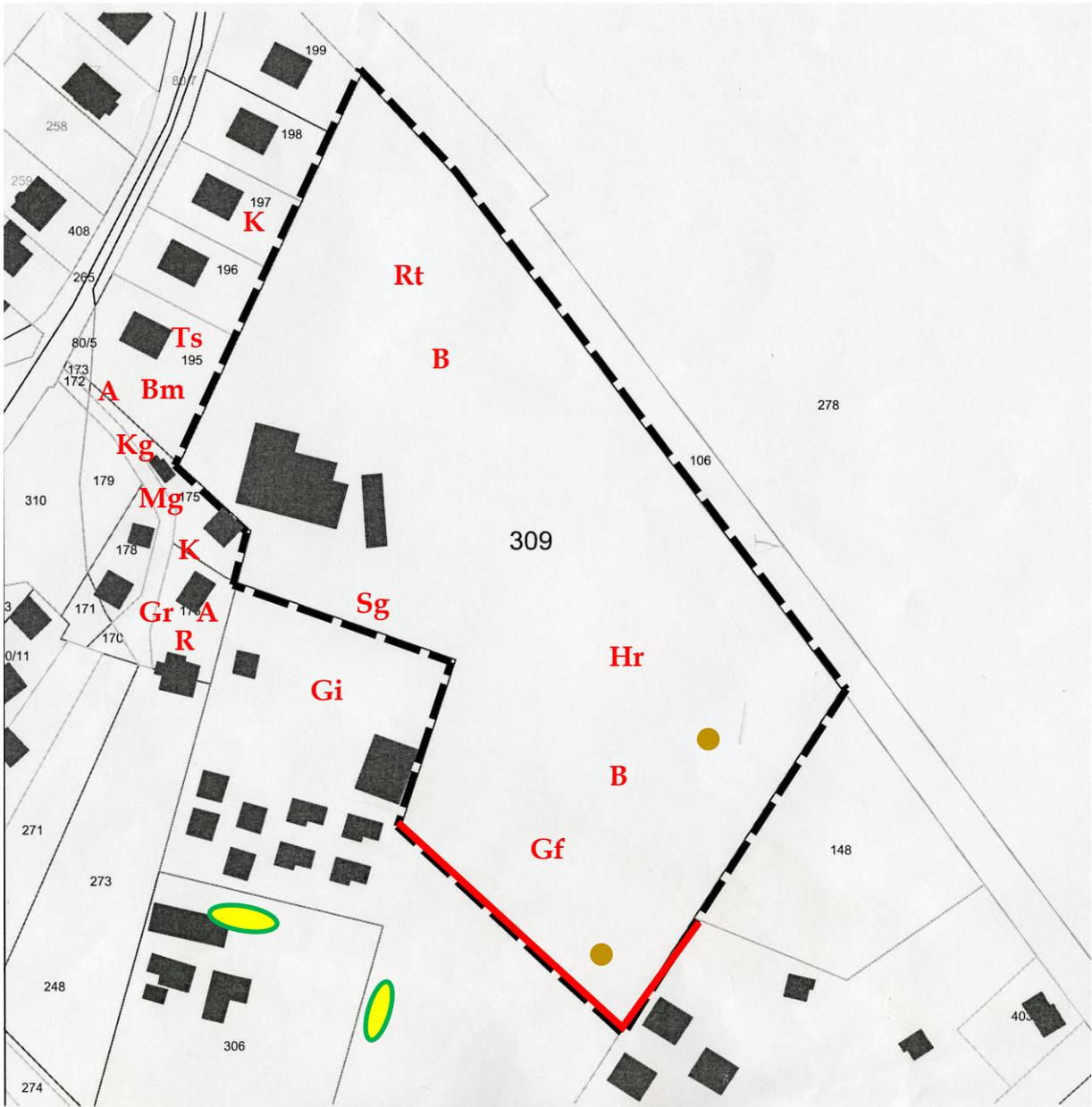


Abb. 17: Darstellung der Brutvogelreviere und weiterer Arten

- | | |
|-----------------------|--|
| A - Amsel | Kg - Klappergrasmücke |
| B - Buchfink | Mg - Mönchsgrasmücke |
| Bm - Blaumeise | R - Rotkehlchen |
| Gf - Grünfink | Rt - Ringeltaube |
| Gi - Girlitz | Sg - Sommergoldhähnchen |
| Gr - Gartenrotschwanz | Ts - Trauerschnäpper |
| Hr - Hausrotschwanz | Zi - Zilpzalp |
| K - Kohlmeise | |
| ● - Ameisenhügel | ● - Vorkommen/Nachweise der Zauneidechse |
| | — - empfohlener Schutzzaun |

4.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft ist (RYSLAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Das betrifft innerhalb des B-Plangebietes ein Revier des Hausrotschwanzes, der an den vorhandenen Gebäuden (hier Kegelbahn) Nistmöglichkeiten findet. Für die Beseitigung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Vorhandenen Altbäume, das betrifft vor allem die Altkiefern, sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Solange sich Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) in den Niststätten befinden, dürfen diese nicht entfernt werden.

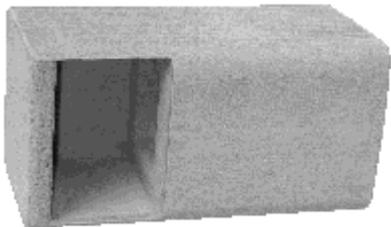
Diese Anforderungen sollten im Zuge der Planungen des Bauablaufs berücksichtigt werden, damit Bauverzögerungen vermieden werden.

Zu ersetzende Nistkästen:

Für die Niststätte des Hausrotschwanz an einem Gebäude ist eine Ersatzniststätte als Kompensationsmaßnahme vorzusehen.

Empfohlene Ersatzniststätten:

Anbringung von mind. einer Ersatzniststätten für den Hausrotschwanz:



Nistkasten 1 HE der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zum Einbau in die Fassade, mit und ohne Befestigungsbügel bestellbar

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/fassaden-einbaukasten-1he/
Lieferzeit: sofort lieferbar



Nisthöhle 2 HW der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zur Anbringung an Gebäudefassaden und Bäumen in Siedlungsgebieten

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/halbhoehle-2hw/
Lieferzeit: sofort lieferbar

4.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

4.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze

müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Freiflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

4.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des B-Plangebietes. Als Gründe dafür werden gesehen:

- Große Bereiche des Kiefernforstes sind mit Nadeln bedeckt und bieten der Art keine schützende Vegetation.
- In großen Bereich des B-Plangebietes fehlen die für die Ansiedlung der Art notwendigen Kleinstrukturen, wie Versteckmöglichkeiten. Lediglich die Randbereiche im Norden und Osten bieten kleinflächig geeignete Strukturen zur Ansiedlung der Art.
- Große Bereiche der Fläche werden als Freizeit(sport)anlage und Spielplatz genutzt.
- In der näheren Umgebung sind attraktivere und strukturreichere Flächen für eine Ansiedlung. So erfolgten Nachweise in ca. 20m südlich gelegenen Bereichen (siehe Abb. 17 bis 19).



Abb. 18: Lebensraum der Zauneidechse südlich des B-Plangebietes



Abb. 19: Lebensraum der Zauneidechse südwestlich des B-Plangebietes

4.3.3. Schutzmaßnahmen

Um ein Einwandern der unmittelbar südlich des B-Plangebietes vorkommenden Zauneidechse zu vermeiden, sollte entlang der südlichen Begrenzung des B-Plangebietes ein Schutzzaun errichtet werden.

Das trifft vor allem dann zu, wenn Bereiche des B-Plangebietes nicht mehr im Zuge der Ferienanlage genutzt werden und es zur Ausbildung für die Ansiedlung der Art geeigneter Strukturen kommen kann.

5. Staatenbildende Waldameisen *Formica spec.*

Auf der Fläche wurden zwei Hügel von staatenbildenden Ameisen gefunden. Die Ameisenhögel zeigen die Abb. 20 und 21, deren Lage Abb. 17.

Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Es besteht ein Besitz- und Handelsverbot.



Abb. 20 u. 21: Im B-Plangebiet vorhandene Ameisenhögel

Die Ameisenstaaten befinden sich im östlichen Randbereich des B-Plangebietes, so dass deren Beseitigung möglicherweise nicht zwingend notwendig ist. Sollte sie im Zuge der Umnutzung der Fläche beseitigt werden müssen, so müssen sie von einer fachkundigen Person in geeignete Ersatzlebensräume umgesetzt werden. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.

- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. *Schriftenreihe für Vegetationskunde* 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In *Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung* (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. *Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz* 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. *Natursch. Landschaftspfl. Bbg.* 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.